

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.  
N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 5. März 1891.)

**9. Consistorial-Bekanntmachung** vom 28. Februar 1891  
zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1891, betreffend  
die Besoldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande.

Zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1891, betreffend die Besoldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande, wird im Einverständniß mit der Fürstlichen Landesregierung Folgendes bestimmt:

Diesem Lehrer, welchen in Folge dieses Gesetzes ein Anspruch auf Gehaltserhöhung zusteht, haben solchen ungekündet bei dem Vorsitzenden des Vorstandes ihrer Schulgemeinde anzumelden.

Dieser wird die Anmeldungen mit einer Bemerkung darüber, ob er die erhobenen Ansprüche für begründet hält oder nicht, an Fürstliches Consistorium einreichen.

Fürstliches Consistorium prüft die Anmeldungen und giebt die als richtig festgestellten an Fürstliche Landesregierung ab, welche die Auszahlung der entsprechenden Beträge aus der Fürstlichen Landeskasse für die Lehrer an die betreffenden Schulgemeinden anordnen wird.

Greig, am 28. Februar 1891.

**Fürstlich Neuchâtelisches Consistorium.**  
v. Geldern-Crispendorf.

Saupe.

**10. Patent** vom 3. März 1891,  
die für das Jahr 1891 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am 24. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1891 zu entrichtenden Landesabgaben (G.-S. 1890 S. 91) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben: